

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Hansestadt Lübeck ist ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Hansestadt Lübeck. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Hansestadt Lübeck. Die Kreisvereinigung hat ihren Sitz in Lübeck. Die Kreisvereinigung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder in der Hansestadt Lübeck. Ihre Organe sind: der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Kurzbezeichnung der Kreisvereinigung Hansestadt Lübeck ist „FREIE WÄHLER“. Der Namenszusatz „Hansestadt Lübeck“ wird in der Kurzbezeichnung nicht geführt.
3. Der Zweck der Kreisvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Bundes- und Landesvereinigung und besteht insbesondere darin an den Wahlen zur Lübecker Bürgerschaft und den kommunalen Direktwahlen teilzunehmen. Die Kreisvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Grundwerte mit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge, Finanzen und Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 2) geregelt und gelten für die Kreisvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Kreisvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Kreisvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kreisvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Kreisvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundesatzung (z.Zt. § 7) geregelt.

## **§ 3 Kreisparteitag**

1. Der Kreisparteitag ist das höchste Organ der Kreisvereinigung. Der Kreisparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern der Kreisvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Der Kreisparteitag wird im Auftrag der/des Vorstands durch den Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen des Landtages von Schleswig-Holstein oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag müssen spätestens 7 Tage vor dem Kreisparteitag per E-Mail eingereicht werden.
3. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzender. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird vom Schriftführer erstellt. Ist er verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.

4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Kreisparteitag Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
5. Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung mit einer 2/3-Mehrheit wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Kreisvereinigung.

#### **§ 4 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - dem Kreisvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - dem Kreisschritfführer,
  - dem Kreisschatzmeister,
  - mindestens zwei Beisitzern,
  - den Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Kreis- oder Landesparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Landes- oder Kreisvereinigung beschließt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Kreisparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
4. Der Kreisvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Kreisvereinigung, soweit nicht der Kreisparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Der Kreisvorstand vertritt die Kreisvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Kreisvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Kreisvorsitzende und der stellvertretende Kreisvorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Kreisschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt. Der Kreisschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei vom Kreisparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Kreisvorstands bestellt.
5. Sitzungen des Kreisvorstands werden vom Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Kreisvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zum Kreisparteitag zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Kreisvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Kreisvereinigung fällt nach Auflösung der Landesvereinigung zu.

3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Landes- oder Bundesatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundes- oder Landesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Landes- oder Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 06.12.2018 in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.
5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Lübeck, den 06.12.2018

Im Original gezeichnet vom Kreisvorstand.